

Diese widersprüchlich und sinnlos anmutenden Effekte verlagern die Verantwortung für einen pragmatischen Umgang auf die Schultern des operativen Personals. Polizist*innen wird gesellschaftlich der Umgang mit politischen Problemen zugeschrieben, die mit polizeilichen Mitteln nicht gelöst werden können. Deshalb betont der Beamte aus der Polizeiführung auch, dass die Probleme der Dublin-Verordnung nicht auf Dauer durch Polizeiarbeit bearbeitet werden können. Auf politische und gesellschaftliche Probleme müsste mit politischen und gesellschaftlichen Mitteln reagiert werden:

»Pol-F: Und auf die Aussage, es muss mit politischen und gesellschaftlichen Mitteln geleistet werden und nicht mit polizeilichen, komme ich dann, wenn ich auf die Ausweisungen und gerade auf Dublin komme, natürlich genau wieder auf den Punkt: Wenn ich den Beispielfall habe, jemand ist im Dublin-Verfahren und ist in Italien registriert. Hat aber Verwandte, Bekannte oder sonstwas in Deutschland, taucht aber hier auf, wird hier festgestellt, wird hier geprüft, wird wieder abgeschoben, setzt sich wieder in den Zug, kommt wieder nach Deutschland. Wie lange wollen wir dieses Spiel, jetzt in Anführungsstrichen, auch auf dem Rücken der Polizei machen? Wie oft soll ich den noch nach Italien abschieben? Muss es da nicht andere Regelungen geben? [...] Also, die Polizei kann nicht das lösen, was sowohl Gesellschaft, als auch Politik letztendlich durch ganz andere flankierende Maßnahmen in irgendeiner Form bereitstellen muss. Und das Problem von Armut, von Bildungslosigkeit, die werden wir auf diese Art und Weise niemals auf die Reihe kriegen.« (Interview Polizeiführung Landespolizei, 2018)

Aus der Perspektive der Abschiebebehörden setzen diese lediglich Beschlüsse um, die von anderen Behörden in bürokratischen Verfahren getroffen wurden. Die Ausländerbehörden setzen mit der Organisation der Überstellung die vollziehbare Ausreiseverpflichtung aus dem Dublin-Bescheid des BAMF um, die Polizei handelt in Amtshilfe für die Ausländerbehörden. Im nächsten Kapitel geht es um die bürokratischen Kämpfe im Dublin-Verfahren, mit denen eine Überstellungen noch vor dem Einsatz der Polizei gestoppt werden kann.

6.3 Bürokratische Kämpfe: Behörden- und Gerichtsverfahren

Das behördliche Dublin-Verfahren, *Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin III-VO* genannt, besteht aus zwei unterschiedlichen Verfahrensebenen, die zusammen das Dublin-Verfahren ergeben.³⁸ Die eine Verfahrensebene besteht in der

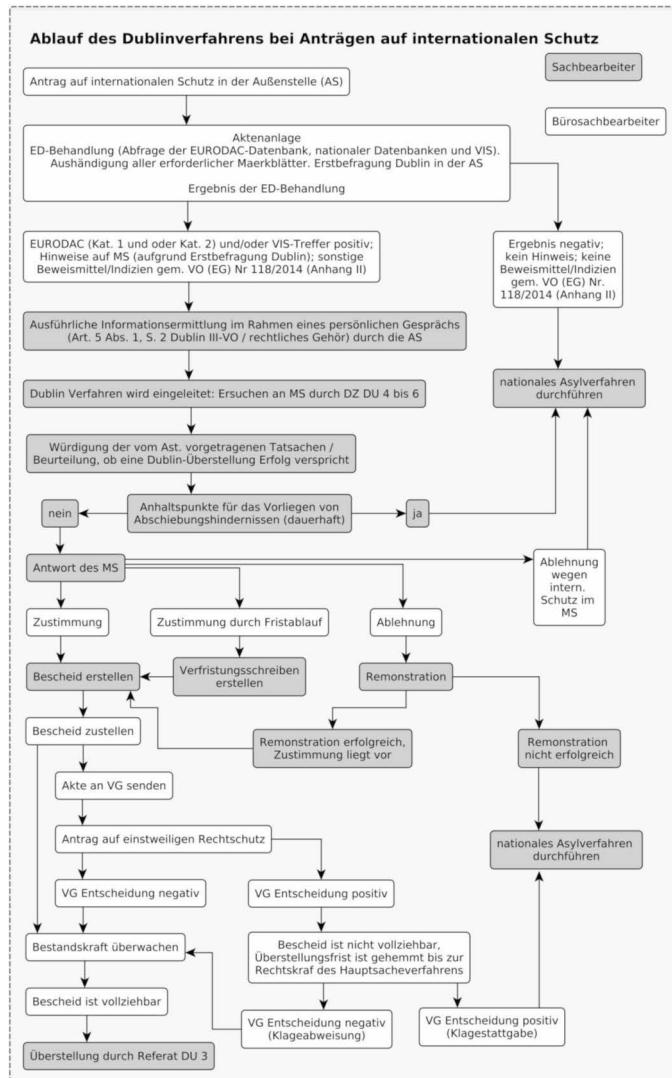
38 Die Darstellung und Diskussion der Rechtsgrundlagen der beschriebenen Behördenverfahren übersteigt den Rahmen dieser Arbeit und bleibt der juristischen Literatur vorbehalten, siehe z.B. Filzwieser und Sprung (2014).

Auseinandersetzung zwischen den Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten und die andere Ebene in der zwischen den Asylsuchenden und den Behörden des Staates, der das Dublin-Verfahren durchführt. Normalerweise beginnt ein Dublin-Verfahren mit einem Asylantrag³⁹. Nach dem Asylantrag versuchen Anhörer*innen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge mittels eines Interviews gemäß Art. 5 der Dublin III-Verordnung, der sogenannten »Reisewegsbefragung«, Beweise und Indizien für die mögliche Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats zu dokumentieren. Darüber hinaus werden im Zuge einer erkennungsdienstlichen Behandlung die Fingerabdrücke der Asylantragsteller*in aufgenommen und mit der Eurodac- und der VIS-Datenbank abgeglichen. Ergeben sich hierbei Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates, wird dieser Mitgliedstaat angefragt, die Zuständigkeit zu übernehmen und damit die Verfahrensebene zwischen den Staaten eröffnet. Hierfür gibt es zwei Varianten von Ersuchen. Übernahmeverfahren – *take charge requests* – werden in Fällen gestellt, in denen noch kein Asylverfahren in einem Mitgliedstaat eröffnet wurde. Rückübernahmeverfahren – *take back requests* – betreffen demgegenüber Fälle mit laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren. Akzeptiert der angefragte Mitgliedstaat durch eine zustimmende Antwort oder durch Zustimmungsfiktion, also durch das Verstreichenlassen der Antwortfrist auf das Ersuchen, die Zuständigkeit, erlässt das BAMF einen Dublin-Bescheid, in dem es die Zuständigkeit für das Asylverfahren feststellt und die Überstellung ordnet oder androht. Gegen ihre Dublin-Bescheide können Asylsuchende vor einem Verwaltungsgericht klagen.

Die Klage gegen einen Bescheid ist dabei das sogenannte Hauptsacheverfahren, das selbst keine aufschiebende Wirkung gegen die Umsetzung des Dublin-Bescheids in Form einer Überstellung hat. Die aufschiebende Wirkung kann im Zuge eines Eilverfahrens durch das Verwaltungsgericht verordnet werden, dies muss aber durch die betroffene Person zuvor gesondert beantragt werden. Geht durch einen Behördenbescheid des BAMF die Zuständigkeit rechtskräftig auf Deutschland über, wird das materielle Asylverfahren in Deutschland begonnen. Erst in diesem Verfahren prüft das BAMF dann inhaltlich, ob die Antragsteller*in Anspruch auf einen internationalen Schutzstatus hat. Das Behörden- und Gerichtsverfahren sind dabei eng mit einander verwoben. Die Funktion des Gerichtsverfahrens ist die rechtliche Überprüfung des Behördenhandelns.

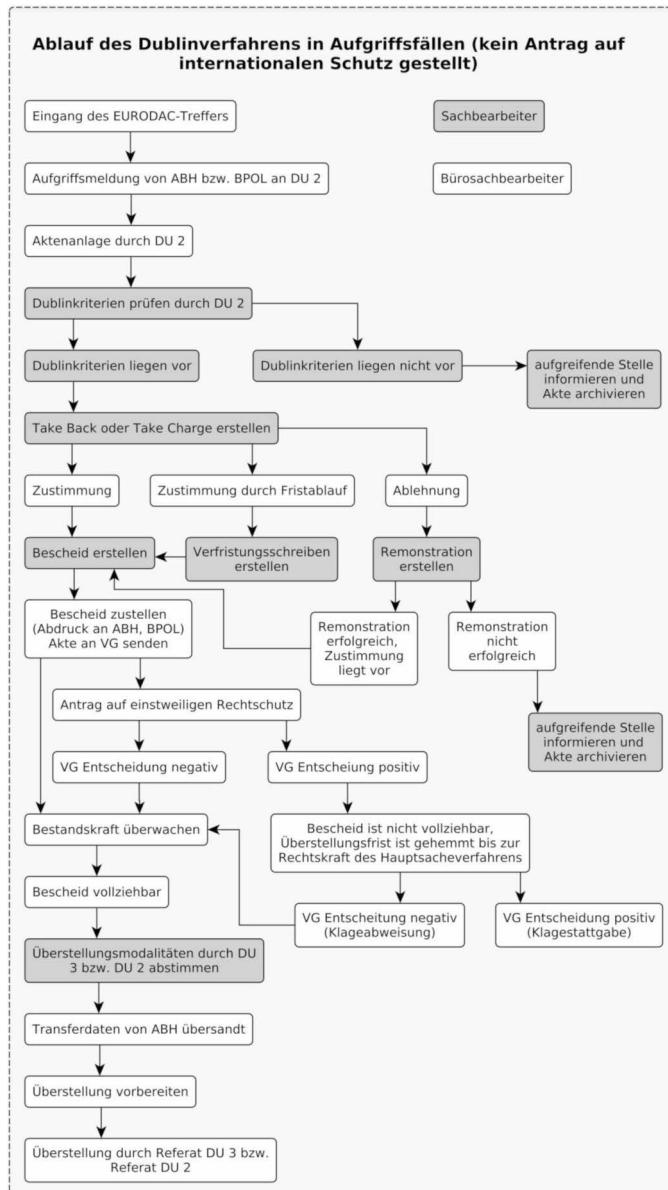
39 Die andere Möglichkeit in das Dublin-Verfahren einzusteigen sind die schon beschriebenen Aufgriffsfälle.

Abbildung 3: Ablauf des Dublinverfahrens bei Anträgen auf internationalen Schutz



Quelle: Eigene Rekonstruktion eines Schaubildes aus der Dienstanweisung des BAMF zu Dublin, BAMF (2017, S. 154). Abkürzungen: AS: Außenstelle, DZ: Dublin Zentrum, DU: Dublin Referate des BAMF, MS: Mitgliedstaat, ED-Behandlung: Erkennungsdienstliche Behandlung, VIS: Visa-Informationsystem, Ast.: Antragsteller, VG: Verwaltungsgericht.

Abbildung 4: Ablauf des Dublinverfahrens in Aufgriffsfällen



Quelle: Eigene Rekonstruktion eines Schaubildes aus der Dienstanweisung des BAMF zu Dublin, BAMF (2017, S. 155). Abkürzungen: ABH: Ausländerbehörde, BPOL: Bundespolizei, DU: Dublin Referate des BAMF, VG: Verwaltungsgericht.